

der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte: die ihr gehörigen und etwa noch von ihr zu erwerbenden Gebiete zu erforschen, Wege, Eisenbahnen, Telegraphen u. andere Verkehrsmittel für den eigenen oder den öffentlichen Gebrauch selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben, die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen, Landwirtschaft, Bergbau, sowie überhaupt gewerbliche Unternehmungen zu betreiben, ihr gehöriges Grundeigentum und Berechtigungen in fremdem Besitz zu pachten, sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Ges. in Zusammenhang steht, zu beteiligen, sei es durch Übernahme von Aktien, Oblig. und dergl., durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Ges. zweckdienlich erscheinende Mittel, Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen.

Die Ges. wurde zur Ausbeutung des Kupfererzvorkommens im Otavi-Gebiete sowie zur Erbauung einer Bahn von den Minen zur Küste errichtet u. zwar auf Grund eines zwischen der Direction der Disconto-Ges. in Berlin, der South West Africa Comp. Ltd. und der Exploration Comp. Ltd. in London geschlossenen Vertrages vom 29. 9. 1899. Ihre erste Aufgabe war, nähere Untersuchungen über den Umfang des Kupfererzvorkommens vorzunehmen und die Trace der zu errichtenden Bahn zu studieren. Der Otavi-Ges. wurde das Recht beigelegt, binnen einer anfangs auf zwei Jahre bemessenen, später auf drei Jahre verlängerten Frist sich darüber zu erklären, ob sie die Ausbeutung der Minen und der von der Deutschen Regierung sonst verliehenen Land- und Bergwerksberechtigungen sowie den Bau einer Eisenbahn nach dem bestgelegenen Hafen übernehmen wollte. Auf Grund ihrer Untersuchungen entschloss sich die Otavi-Ges. von dem ihr zustehenden Optionsrecht Gebrauch zu machen. Nachdem die von der Otavi-Ges. zu übernehmenden Rechte und Pflichten durch Vertrag zwischen der Disconto-Ges. und der South West Africa Comp. am 12. 5. 1903 endgültig festgestellt worden waren, erhöhte die Otavi-Minen- u. Eisenbahn-Ges. ihr Grundkapital auf M. 20 000 000. Bei dieser Erweiterung der Ges. traten ihr unter anderen die folgenden Firmen und Personen hinzu: Deutsche Bank, S. Bleichröder, von der Heydt & Co. in Berlin; Norddeutsche Bank in Hamburg, Dr. Scharlach und C. Woermann in Hamburg; Sal. Oppenheim jr. & Co. in Cöln; Banque d'Outremer in Brüssel; Wernher, Beit & Co., A. Goerz & Co., Ltd., sowie Edmund Davis in London.

Nach den Verträgen vom 12. 5. 1903 zwischen der Disconto-Ges. und der South West Africa Comp. und vom 6. 5. 1904 zwischen der Deutschen Colonial-Ges. für Südwest-Afrika und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Ges. wurde der letzteren a) von der South West Africa Comp. die der South West Africa Comp. in dem Otavi-Gebiete zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 engl. Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavi-Ges. zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap u. Tsumeb einschliessen soll; das der South West Africa Comp. zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 engl. Quadratmeilen, sei es zum Zwecke des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedlungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Ges. jedoch von keiner grösseren Gesamtfläche als 500 englische Quadratmeilen; die der South West Africa Comp. zustehenden Wasserrechte auf den von der Otavi-Ges. in Anspruch genommenen Ländereien; das Recht auf den Bau einer Eisenbahn, welche das Otavi-Gebiet mit der Deutschen Küste von Südwest-Afrika verbindet; b) von der Deutschen Colonial-Ges. für Südwest-Afrika: ein 3 ha grosses Gelände für den Bahnhof Swakopmund und das Gelände für den Bahnbau nebst Land- und Wasserrechten in schachbrettförmigen Blöcken von 10 qkm und Bergwerksberechtigungen in Blöcken von 10 km Breite und 30 km Tiefe bzw. 20 km Breite u. 30 km Tiefe zu beiden Seiten der Bahn übertragen. Die Otavi-Gesellschaft hat der Regierung von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihr betriebenen Gruben die folgenden Abgaben, nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung berechnet, zu zahlen: a) 2% auf Gold, Silber und deren Erze, b) 1% auf silberhaltige und sonstige Kupfererze. Alle sonstigen Mineralien sind frei von Abgaben.

Die Ges. geniesst für die Einführung aller für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazu gehörigen Werke erforderlichen Masch., Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien Zollfreiheit bis zum 12. 9. 1912; für die Eisenbahn und die Hafenerwerke ist im gleichen Sinne Zollfreiheit für 25 Jahre vom Tage der Eröffnung der Bahn ab gewährt. Für die gleichen Zeiträume wird die Ges. von allen anderen Abgaben und Steuern auf Bergbauberechtigungen, Eisenbahnen und Hafenerwerke und sonstigen Anlagen befreit. Diese Steuerfreiheit besteht auch für alle Ländereien der Ges., solange sie nicht für die Zwecke der Ges. nutzbar gemacht sind, und nachdem dies der Fall, für einen weiteren Zeitraum von 5 Jahren. Nach Ablauf obiger Fristen soll die Ges. in bezug auf die Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem Dritten in Damaraland gewähren wird.

**Bergbau.** Die 1900 u. 1901 ausgeführten Aufschlussarbeiten haben ausser der Kupfermine in Gross-Otavi (Nagaib) auch die aus früheren Untersuchungen bereits bekannten Kupfererzvorkommen in Klein-Otavi (Asis), Guchab und Tsumeb umfasst. Von diesen Vorkommen stellte sich die 68 km von Otavi entfernte Mine von Tsumeb mit einem aus einem Gemenge von Karbonaten und Sulfiden, des Kupfers und Bleies bestehenden Ausbiss von